

# Allgemeine Ermächtigung Nr. 001/2021

---

## Betreff:

**Allgemeine Ermächtigung, die den interkommunalen Zusammenarbeitsverbänden erteilt wird, damit diese im Rahmen der Sanktionen, die sie zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen (KVS-Gesetz) auferlegen können, auf Informationen des Nationalregisters zugreifen und die Nationalregisternummer benutzen können**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten,

**Beschließt am 11. August 2021**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird von jedem interkommunalen Zusammenarbeitsverband, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der Sanktionen, die er zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen (KVS-Gesetz) auferlegen kann, eingereicht.

## 2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Vorliegender Beschluss stellt eine allgemeine Ermächtigung dar, der man sich anschließen kann. Der Anschluss muss beim Dienst Zugang Nationalregister der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres anhand des dafür vorgesehenen Formulars, das auf der Website der vorerwähnten Direktion verfügbar ist, beantragt werden.

Die allgemeine Ermächtigung bezieht sich auf den Zugriff auf folgende Daten:

- die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1:
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsort),
  - o Nr. 5 (Hauptwohnort),
  - o Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und Vermerk des Vertreters oder der Person, die dem Volljährigen oder Minderjährigen beisteht, in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person und Vermerk des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 erwähnten Entscheidung angegeben ist),
  - o Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

- die Information, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, und deren Benutzung.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden öffentliche Einrichtungen belgischen Rechts ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind.

Insbesondere bildet das Gesetz vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen im Rahmen der Zwecke dieser Ermächtigung die Rechtsgrundlage für den Zugriff auf das Nationalregister und die Benutzung der Nationalregisternummer.

Gemäß Artikel 21 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen können Verstöße, die ausschließlich mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, ebenfalls von Provinzial- oder Regionalbeamten und Personalmitgliedern der interkommunalen Zusammenarbeitsverbände und autonomen Gemeinderegien, die im Rahmen ihrer Befugnisse zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt werden, festgestellt werden.

Aus diesen Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller kann ermächtigt werden, auf die Daten jeder Person zuzugreifen, die in seinem Arbeitsbereich einen Verstoß begeht, der in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen erwähnt ist.

### 2.4 Allgemeine Beschreibung

#### 2.4.1 Vorbemerkung in Bezug auf die Verarbeitung von strafrechtlichen Daten

Bei Anträgen, die im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Verwaltungssanktionen oder strafrechtlichen Sanktionen eingereicht werden, muss folgende Vorbemerkung gemacht werden.

Im Rahmen der DSGVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates muss beim Auferlegen von Sanktionen nicht die belgische Begriffsbestimmung einer Straftat verwendet werden, sondern die europäische.<sup>1</sup> Hierfür können die Kriterien des Urteils Engel und andere gegen die Niederlande des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angewandt werden.<sup>2</sup>

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat diesen Standpunkt in seiner Rechtsprechung anerkannt.<sup>3</sup> Wenn eine Sanktion gemäß diesen Kriterien nicht als strafrechtliche Sanktion gilt, ist die DSGVO uneingeschränkt anwendbar und gilt die Verarbeitung als gewöhnliche Verarbeitung.

Wenn die Engel-Kriterien zu der Qualifizierung einer Sanktion als strafrechtliche Sanktion führen, muss überprüft werden, ob die datenverarbeitende Instanz unter das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten fällt.

Wenn dies der Fall ist, ist nicht die DSGVO anwendbar, sondern gemäß der Richtlinie 2016/680 das Gesetz vom 30. Juli 2018.

<sup>1</sup> Erwägung 13 der Richtlinie 680: Eine Straftat im Sinne dieser Richtlinie sollte ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union sein.

<sup>2</sup> EGMR, Urteil Engel und andere gegen die Niederlande, 8. Juni 1976, Nr. 5370/72.

<sup>3</sup> GH (große Kammer), Urteil *Prokurator Generalny gegen Łukasz Marcin Bonda*, 5. Juni 2012, C-489/10, EU:C:2012:319.

Ist die Instanz im vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 2018 nicht aufgenommen, ist die DSGVO wohl anwendbar und muss die Verarbeitung unter den Einschränkungen von Artikel 10 der DSGVO erfolgen.

Es obliegt dem Antragsteller, den oben erwähnten Rechtsvorschriften nachzukommen und die in Artikel 36 der DSGVO erwähnte Datenschutzbehörde wenn nötig um zusätzliche Empfehlungen zu bitten.

#### 2.4.2 Kontext des Antrags

---

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf Daten des Nationalregisters zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Juni 2013. Wie bereits weiter oben erwähnt, ist in Artikel 21 § 1 Nr. 2 des Gesetzes nämlich bestimmt, dass Verstöße, die ausschließlich mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, ebenfalls von Provinzial- oder Regionalbeamten und Personalmitgliedern der interkommunalen Zusammenarbeitsverbände und autonomen Gemeinderegien, die im Rahmen ihrer Befugnisse zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt werden, festgestellt werden können. Für diese Personen zählt der Gemeinderat im Bestimmungserlass die Artikel aus den Gemeindepolizeiverordnungen, für die diese Personen befugt sind, Verstöße festzustellen, erschöpfend auf. Die betreffenden Verstöße sind in den Artikeln 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Juni 2013 aufgelistet.

Beim Auferlegen der diesbezüglichen Sanktionen muss der sanktionierende Beamte die richtige Person identifizieren, der er diese Sanktion auferlegt. Darüber hinaus ist in Artikel 25 des Gesetzes vorgesehen, dass er dazu Daten aus dem Nationalregister beantragen kann. Folglich kann Zugriff auf bestimmte Daten des Nationalregisters gewährt werden, wenn sie für die Ausführung dieser Aufgaben als verhältnismäßig und notwendig betrachtet werden.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

#### 2.4.3 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

---

Wie bereits oben erwähnt, ist der Minister des Innern nicht dafür zuständig, über die anwendbaren Rechtsvorschriften zu entscheiden. Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen sieht nur vor, dass überprüft werden muss, ob bei einem Antrag die Bedingungen der DSGVO erfüllt werden. Wenn Zweifel bestehen, welche Rechtsvorschriften Anwendung finden (DSGVO oder Richtlinie 680), kann der Minister lediglich prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für den Zugriff besteht und ob die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Privatsphäre befolgt werden. Gemäß dem heutigen Artikel 15 ist der Minister nicht dafür zuständig, zu analysieren, welche Rechte der Betroffene in strafrechtlichen Streitsachen genau hat.

Bei einem Antrag auf Anschluss müssen die Maßnahmen, die vom Antragsteller zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten ergriffen werden, vom Dienst Zugang Nationalregister der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres geprüft werden. Diese Maßnahmen müssen als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet worden sein, bevor diese allgemeine Ermächtigung angewandt werden kann.



In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, sobald der Anschluss bestätigt worden ist.

## 2.5 Kategorien von Daten

### 2.5.1 Name und Vornamen

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Namen und Vornamen wird beantragt, um jede Person identifizieren zu können. Da diese Information eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

### 2.5.2 Geburtsdatum

---

Das Geburtsdatum ist ebenfalls eine Information, die die Identifizierung ermöglicht. Da die Nationalregisternummer als solche zu einer eindeutigen Identifizierung der Person führt, ist der Zugriff auf diese Information jedoch nur möglich, wenn die Nationalregisternummer nicht verfügbar ist. Außerdem ist das Alter der Person eine Information, die Einfluss auf die aufzuerlegende Sanktion hat. Folglich kann der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geburtsdatum gewährt werden.

### 2.5.3 Hauptwohntort

---

Mit dem Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort kann die Person ebenfalls identifiziert werden. Wie bereits in Nr. 2.5.2 weiter oben erwähnt, ist dieser Zugriff jedoch nur möglich, wenn die Nationalregisternummer nicht verfügbar ist. Die Information ist jedoch für die Kommunikation mit der Person, die den Verstoß begangen hat, unerlässlich.

### 2.5.4 Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und Vermerk des Vertreters oder der Person, die dem Volljährigen oder Minderjährigen beisteht, in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person und Vermerk des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 erwähnten Entscheidung angegeben ist

---

Handelt es sich bei der Person, die den Verstoß begangen hat, um einen Minderjährigen, einen Entmündigten, eine zu Hause festgehaltene Person, einen Internierten oder eine unter verlängerter Minderjährigkeit stehende Person, muss der Antragsteller den/die gesetzlichen Vertreter dieser Person anschreiben. Folglich kann der Zugriff auf diese Informationen gewährt werden. Auf der Grundlage von Artikel 14 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Juni 2013 haften die Eltern, Vormunde oder Personen, die das Sorgerecht für den Minderjährigen haben, zivilrechtlich für die Zahlung der administrativen Geldbuße.

### 2.5.5 Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

---

Der Zugriff auf diese Information kann aus denselben Gründen wie in Nr. 2.5.4 gewährt werden.

### 2.5.6 Nationalregisternummer

---

Die Ermächtigung zum Zugriff auf und zur Benutzung der Nationalregisternummer ist unerlässlich, um die Personen eindeutig identifizieren zu können.

Dies ist nämlich wichtig, um Fehler in Bezug auf die Identität des Zuwiderhandelnden zu vermeiden, was aufgrund der möglichen Sanktionen gravierende Folgen haben kann. Die Nummer kann ebenfalls benutzt werden, um das Nationalregister einzusehen.

- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 5 (Hauptwohntort), 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und Vermerk des Vertreters oder der Person, die dem Volljährigen oder Minderjährigen beisteht, in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person und Vermerk des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 erwähnten Entscheidung angegeben ist) und 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Information, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.

## 2.6 Häufigkeit

Da ein Zugriff auf die Daten des Nationalregisters jedes Mal notwendig ist, wenn ein Verstoß festgestellt wird, kann ein ständiger Zugriff gewährt werden.

## 2.7 Befugte Personen

Der Zugriff auf die Daten ist auf das Personal beschränkt, das mit den Aufgaben wie in Nr. 2.4.2 des vorliegenden Beschlusses beschrieben beauftragt ist. Es wird ebenfalls auf einen Auftragsverarbeiter zurückgegriffen. In diesem Rahmen wird der Antragsteller daran erinnert, dass, wenn er beschließt, auf einen Auftragsverarbeiter zurückzugreifen, die betreffenden Parteien dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

## 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist möglich, sofern sie eine oder mehrere Aufgaben des vorliegenden Antrags betrifft.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden, insbesondere Artikel 28. Wenn die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, muss der Antragsteller sich ebenfalls vergewissern, dass die betreffende Drittperson ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu diesem Zweck zu benutzen.

### 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Jedoch kann keine unbefristete Ermächtigung erteilt werden, insbesondere aufgrund der durch die DSGVO auferlegten Maßnahmen und angesichts der Art der Verarbeitung und der Sensibilität der Daten (Ordnungswidrigkeiten/strafrechtliche Verstöße).

Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach deren Ablauf neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit dieser Ermächtigung in zehn Jahren scheint angemessen zu sein. Nach diesem Zeitraum muss eine Verlängerung beantragt werden.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung infolgedessen neu bewerten wird.

### 2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt.

### 2.11 Aufbewahrungsfrist

Die Daten dürfen für einen Zeitraum, der der Verjährungsfrist der Sanktionen entspricht, aufbewahrt werden. In dieser Hinsicht ist in Artikel 43 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Juni 2013 bestimmt, dass eine Verjährungsfrist von fünf Jahren anwendbar ist, es sei denn, diese Frist wird unterbrochen, entweder wie in den Artikeln 2244 und folgende des Zivilgesetzbuches vorgesehen oder durch einen Verzicht auf die eingetretene Verjährung.

### 3. Beschluss

**Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,**

**Ermächtigt** den Antragsteller beim Beitritt zu dieser allgemeinen Ermächtigung, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf folgende Informationen zuzugreifen:

- die in Artikel 3 Absatz 1:
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
  - o Nr. 5 (Hauptwohnort),
  - o Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und Vermerk des Vertreters oder der Person, die dem Volljährigen oder Minderjährigen beisteht, in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person und Vermerk des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 erwähnten Entscheidung angegeben ist),
  - o Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

- die Information, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist.

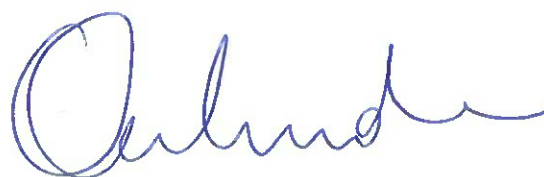
**Ermächtigt** den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen.



**Erinnert** den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

**Beschließt**, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung